

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübén (Elternbeitragsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübén in seiner Sitzung am 05. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Personenberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Dübén im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
2. Für Personenberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Bad Dübén betreut werden, gilt § 4 der Satzung i.V.m. der Anlage zu § 4 Absatz 4 bis 5 der Satzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

1. Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in der Stadt Bad Dübén werden Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.
2. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
3. Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Kindertageseinrichtung, der nicht zum Monatsende erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
4. Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit Inanspruchnahme der Betreuung.
5. Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindereinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendung für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.

2. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
3. Die ungekürzten Elternbeiträge werden gemäß § 15 Absatz 2 SächsKitaG bei den Kinderkrippen auf 20 Prozent, bei Kindergärten auf 29 Prozent und bei den Horten auf 29 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten festgelegt.
4. Die nach den Festlegungen des Absatz 3 ermittelten Elternbeiträge werden spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres durch Beschluss des Stadtrates beschlossen und ab dem 01.01. des auf die Rechtskraft dieses Beschlusses folgenden Jahres erhoben. Davon abweichend erfolgt die Anpassung für 2020 zum 01.04.2020.
5. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und –zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5. Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid des freien Trägers der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzt.
2. Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Dübén ist jeweils am 1. Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
3. Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
4. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tagesweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2016, zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Satzung vom 01.04.2019, außer Kraft.


Münster
Bürgermeisterin

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung

1. Auf der Grundlage der zuletzt festgestellten durchschnittlichen Betriebskosten beträgt der Elternbeitrag:
 - 1.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **218,52 Euro** pro Monat,
 - 1.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **140,85 Euro** pro Monat,
 - 1.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **76,02 Euro** pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbetrag für Kinder bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1.1 und ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 1.2 erhoben.

2. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die im Absatz 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 1.
3. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, beträgt der Elternbeitrag:
 - 3.1. für das 2. Kind **60 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages,
 - 3.2. für das 3. Kind **20 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages.

Für das 4. und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

4. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um **10 v.H.** des nach Absatz 1, 2 und 3 gebildeten Elternbeitrages.
5. Für Kinder mit einem Betreuungsvertrag als Hortkind mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden täglich, werden für die längeren Betreuungszeiten in den Ferien von bis zu maximal 9 Stunden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.
6. Für Gastkinder gelten die gleichen Elternbeiträge. Diese betragen:
 - 6.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **10,08 Euro** pro Tag.
 - 6.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **6,48 Euro** pro Tag.
 - 6.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 6 Stunden **2,28 Euro** pro Tag.

Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 sind hier analog anzuwenden.

7. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte in Höhe von **100 v.H.**, der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Stunde erhoben. Diese betragen:

- 7.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG **4,86 Euro** pro Stunde.
- 7.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG **2,40 Euro** pro Stunde.
- 7.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG **1,26 Euro** pro Stunde.

8. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, können neben den weiteren Entgelten nach Absatz 7 die tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben werden.